

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Oktober 2021	Nr. 105
------	---	---------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Berichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien-
und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Vom 26. Mai 2021.....

1192

Berichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Vom 26. Mai 2021

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Dienstblatt Nr. 86, S.866) enthält folgende Fassung:

„Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 13 Absatz 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 53), in seiner 272. Sitzung vom 26.05.2021 folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde, des Präsidiums und des Hochschulrates hiermit verkündet wird.

1. In § 15 Abs. 1 wird die Überschrift in „Präsenzprüfungen“ umbenannt
2. § 15 zweiter Satz wird abgeändert:
Präsenzprüfungen in elektronischer Form werden an den eingerichteten PC Räumen der htw durchgeführt. Die Eingaben des Prüflings werden gespeichert und nach Ablauf der Frist ist keine Bearbeitung mehr möglich.
3. § 15 Abs. 2 wird unter § 15 a neu verortet.
4. Es wird folgender § 15 a Fernprüfungen eingefügt:
 - 1) Fernprüfungen sind Prüfungen bei denen sich Prüfer und Prüfling nicht am selben Ort aufhalten. Sie werden in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig angefertigt und an einem festgelegten Prüfungstermin abgegeben. Hierzu gehören u.a.:
 - a) Hausarbeiten / Studienarbeiten,
 - b) Projektarbeiten,
 - c) Erstellung von Portfolios, Entwürfen, Entwurfsbestandteilen, Computerprogrammen, technischen Aufbauten usw.
 - 2) Zur Erprobung neuer Prüfungsformen können Fernprüfungen online unter Zuhilfenahme von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen abgelegt werden. Dies kann dabei mit oder ohne Aufsicht erfolgen. Sie können außerhalb der Standorte der htw und mit Hilfe von Dritten oder in entsprechenden Rechenzentren durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Fernprüfungsordnung.
5. Inkrafttreten
Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident/Die Präsidentin“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht.“

Diese Ordnung wird wie folgt berichtigt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

vom 26. Mai 2021

„Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 64 Absatz 1 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736), in seiner Sitzung folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 3. Juli 2019 (Dienstblatt Nr. 68, S. 742), geändert durch Ordnung vom 10. März 2021 (Dienstblatt Nr. 40, S. 362) beschlossen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten hiermit verkündet wird.

Artikel 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst: „§ 15 Präsenzprüfungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 15 a Fernprüfungen“.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 15 Präsenzprüfungen“.
 - b) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Präsenzprüfungen in elektronischer Form werden in den eingerichteten PC Räumen der htw durchgeführt. Die Eingaben des Prüflings werden gespeichert und nach Ablauf der Frist ist keine Bearbeitung mehr möglich.“
3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

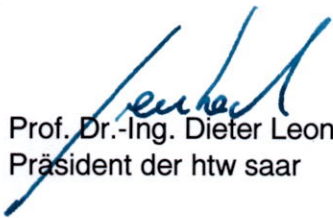
„§ 15a Fernprüfungen

- (1) Fernprüfungen sind Prüfungen bei denen sich die Prüferin/der Prüfer und Prüfling nicht am selben Ort aufhalten. Sie werden in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig angefertigt und zum festgelegten Prüfungstermin abgegeben bzw. erbracht. Hierzu gehören u. a.:
 - a) Hausarbeiten/Studienarbeiten,
 - b) Projektarbeiten,
 - c) Erstellung von Portfolios, Entwürfen, Entwurfsbestandteilen, Computerprogrammen, technischen Aufbauten usw.
 - d) Online Prüfungen, hierzu zählen die Fernklausur, die mündliche Fernprüfung, die Fernpräsentation, sowie die praktische Fernprüfung und das Fernkolloquium.
- (2) Zur Erprobung neuer Prüfungsformen können Fernprüfungen online unter Zuhilfenahme von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen durchgeführt werden (Online Prüfungen). Dies kann dabei mit oder ohne Videoaufsicht erfolgen. Sie können außerhalb der Standorte der htw und mit Hilfe von Dritten oder in entsprechenden Rechenzentren durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Fernprüfungsordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident/Die Präsidentin“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.“

Saarbrücken, 11. Oktober 2021



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident der htw saar